

Ordnung für das Praktikum "Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie"

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für das lt. AAppO vom 14.12.2000, Anlage 1, scheinpflichtige Praktikum "Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie" des Stoffgebiets E. Gemäß Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der FU Berlin vom 12.02.2003 in der ergänzten Fassung (Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie vom 15. Mai 2014; im Folgenden StudO) wird das Praktikum im 5. Semester angeboten und umfasst 7 Semesterwochenstunden.

§ 2 Zulassung zum Praktikum

- (1) Berechtigt zur Teilnahme am Praktikum sind lt. StudO diejenigen Studierenden, die für den Studiengang Pharmazie an der FU immatrikuliert und zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen sind.
- (2) Die aktive Teilnahme am Praktikum setzt gemäß Fachbereichsratsbeschluss vom 12.12.2001 die Zahlung des für das betreffende Jahr festgesetzten pauschalen Entgelts für Verbrauchsmittel für das laufende Semester voraus.
- (3) Das Praktikum unterliegt Beschränkungen der Teilnehmerzahl (§ 9 StudO). Freie Plätze im Praktikum können lt. § 9 Abs. 5 StudO nur bis zum ersten Versuchstag des jeweiligen Kurses (s. Ablaufplan) eingenommen werden.

§ 3 Organisation und Inhalte des Praktikums

- (1) Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Sicherheitsunterweisung. Die Teilnahme daran sowie die Anerkennung der Labor- und Praktikumsordnung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Das Praktikum bestehend aus praktikumsbegleitenden Seminaren und den Versuchen und wird im Institutsteil Kelchstr. 31 durchgeführt. Inhalte und Termine des Praktikums werden in einem gesonderten Ablaufplan, der als Bestandteil der Praktikumsordnung für alle Studierenden verbindlich ist, in der 1. Etage des Altbaus Kelchstr. 31 ausgehängt und sind in elektronischer Form über die Homepage des Arbeitskreises Klinische Pharmazie & Biochemie (http://www.bcp.fu-berlin.de/pharmazie/klinische_pharmazie/arbeitsgruppe_kloft/lehre/biochemie/Klinische_Chemie/index.html) abrufbar.
- (3) Die zu absolvierenden Aufgaben einschließlich einer kurzen theoretischen Einführung zu jedem Versuch, Literaturangaben, Schwerpunkte für die Vorbereitung auf die Seminare und Versuchskolloquien sowie Hinweise zur Protokollführung sind im Praktikumsskript enthalten. Dieses ist ebenfalls über die Arbeitskreis-Homepage der Klinischen Pharmazie & Biochemie verfügbar.

§ 4 Voraussetzung für die Scheinvergabe

Voraussetzung für die Scheinvergabe ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Das Praktikum umfasst 98 Stunden. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die bzw. der Studierende gemäß § 11 StudO nicht mehr als 15 % der Praktikumszeit versäumt hat.
- (2) Wurden mehr als 15 % der Praktikumszeit versäumt, kann diese nach Maßgabe freier Plätze im folgenden Semester nachgeholt werden. Ein Rechtsanspruch auf Nachholung von versäumten Praktikumsstunden besteht nicht.

§ 6 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum liegt vor, wenn die bzw. der Studierende alle Praktikumsaufgaben erledigt und die 60-min. schriftliche Klausur bestanden hat. Die Klausurtermine werden durch Aushang und via Homepage rechtzeitig vor Ende des Praktikums bekannt gegeben.
- (2) Praktikumsaufgaben gelten als erledigt, wenn:
 - ausreichende theoretische Kenntnisse im Rahmen der praktikumsbegleitenden *Seminare* und *Versuchskolloquien* nachgewiesen wurden. Dazu werden einzelne Studierende über den durchzuführenden Versuch und dessen theoretische Grundlagen mündlich befragt (Schwerpunkte zur Vorbereitung s. Praktikumsskript).
 - die Praktikumsversuche durchgeführt und die richtigen Ergebnisse erzielt wurden. Über jeden Versuch ist ein *Versuchsbericht* (Hinweise s. Skript) anzufertigen.
 - *Analysen* richtig bzw. mit weniger als 10 % Abweichung vom Sollwert gelöst wurden. Analysen sind am Tage der Durchführung anzusagen und im Versuchsbericht zu protokollieren.

Die erfolgreiche Erledigung aller Praktikumsaufgaben ist Voraussetzung für die Klausurteilnahme.

- (3) Die Klausur ist erfolgreich bestanden, wenn mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt wurden. Inhalt der Klausur ist der gesamte Lehrstoff des Praktikums einschließlich der Vorlesungen der Biochemie, Klinischen Chemie sowie der Immunologie.
- (4) Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender ohne Nachweis eines triftigen Grundes an einer Klausur nicht teil, gilt diese als nicht bestanden (s. § 19, Abs. 1 RSPO). Triftige Gründe sind insbesondere:
 - Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm betreuten nahen Angehörigen
 - Äußere unzumutbare Einwirkungen während der Prüfung
 - Tod eines nahen Angehörigen.

Der triftige Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. Dazu sollte die schriftliche Anzeige unverzüglich z. B. per E-Mail dem organisatorischen Leiter des Praktikums, Herrn Dr. Siebenbrodt, übermittelt werden. Das Original des ärztlichen Attestes hat innerhalb von 7 Tagen nach der Klausur beim organisatorischen Praktikumsleiter vorzuliegen.

- (5) Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung von einem Arzt, aus der hervorgeht, dass der oder die Studierende studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu reicht weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis des Arztes aus, dass der Studierende prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss **Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkung auf das Leistungsvermögen in der Leistungskontrolle sein**. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Ablehnungsfall erhält der Studierende eine schriftliche Benachrichtigung.
- (6) Bei wiederholtem Versäumnis der Klausur aus Erkrankungsgründen kann auf einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Studier- und Prüfungsunfähigkeit bestanden werden.

§ 7 Rücktritt von der Klausur

Bis spätestens 14 Tage vor der Klausur kann eine Studierende bzw. ein Studierender ohne Angabe von Gründen von der Klausur zurücktreten. Liegen zwischen zwei Klausurterminen derselben Lehrveranstaltung weniger als 14 Tage, verkürzt sich die Rücktrittsfrist auf vier Kalendertage. Der Rücktritt ist schriftlich über den organisatorischen Leiter der Seminare, Herrn Dr. Siebenbrodt, zu erklären.

§ 8 Wiederholung von Praktikumsaufgaben

- (1) Bei nicht ausreichenden Kenntnissen in den praktikumsbegleitenden Seminaren bzw. Versuchskolloquien darf der Praktikumsversuch zwar durchgeführt werden, jedoch sind die fehlenden Kenntnisse nachzuholen und in einer Konsultation vor dem verantwortlichen Mitarbeiter

in Gegenwart eines weiteren Mitarbeiters nachzuweisen. Ist der Kenntnisstand weiterhin nicht ausreichend, erfolgt eine zweite Wiederholung der Konsultation in Gegenwart der verantwortlichen Hochschullehrerin oder ihres Stellvertreters.

- (2) Weichen Analysen um mehr als 10 % vom Sollwert ab oder sind falsch, so ist die jeweilige Analyse zu wiederholen. Wiederholungen von Analysen sollen am selben Tag oder an dem für die Wiederholung vorgesehenen erfolgen (s. Ablaufplan).
- (3) Bei maximal zwei (= 15 % der Praktikumszeit, s. § 5) versäumten oder nicht erfolgreich erledigten (s. § 12 Abs. 2 StudO) Praktikumsversuchen, sind adäquate Kenntnisse zu den entsprechenden Versuchen in einer Konsultation vor dem verantwortlichen Mitarbeiter nachzuweisen. Ist der Kenntnisstand zum jeweiligen Versuch nicht ausreichend, erfolgen Wiederholungskonsultationen wie in Abs. 1 angegeben.

§ 9 Wiederholung der Klausur

- (1) Für die Klausur bestehen lt. § 20 Abs. 3 RSPO und § 13 StudO insgesamt drei Wiederholungsmöglichkeiten.
- (2) Der erste Wiederholungstermin muss vor der Semestereinführungsveranstaltung des folgenden Semesters angeboten werden. Zwei weitere Wiederholungsmöglichkeiten erfolgen im Rahmen der Klausuren des folgenden Semesters (§ 13, Abs. 2 StudO).
- (3) Ist die Klausur nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, hat sich die oder der Studierende frühestmöglich, entweder vor Beginn des darauffolgenden Semesters oder vor der nächstmöglichen Klausur, zwischen den nachfolgend aufgeführten zwei Optionen zur Erbringung der verbleibenden zwei weiteren Wiederholungsmöglichkeiten zu entscheiden:
 1. erste Option: Die Wiederholung des Praktikums mit Klausur und eine weitere Wiederholung der Klausur oder
 2. zweite Option: Zwei weitere Wiederholungen der Klausur im darauffolgenden Semester ohne Wiederholung des Praktikums. Der Verzicht auf die Wiederholung des Praktikums ist nicht revidierbar und gilt auch dann, wenn der zweite oder der letzte Wiederholungsversuch erfolglos geblieben ist.
 Die Erklärung der oder des Studierenden über die Entscheidung gemäß Satz 1 hat unaufgefordert schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltung im folgenden Semester oder vor der nächstmöglichen Klausur an den organisatorischen Praktikumsleiter, Herrn Dr. Siebenbrodt, zu erfolgen. Die oder der Studierende kann auf Antrag eine Beratung über individuelle Leistungsdefizite als Entscheidungshilfe erhalten. Erfolgt die Erklärung gemäß Satz 2 nicht rechtzeitig, wird nach der zweiten Option gemäß Satz 1 Nr. 2 verfahren.

§ 10 Anerkennung von anderweitig erbrachten Leistungen

Die Anerkennung von Leistungen, die in Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden entsprechend § 7 RSPO Abs. 1 anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede dem entgegenstehen.

§ 11 Ausgabe des Scheins

Nach Bestehen der Klausur wird der Schein bis zum Ende des jeweiligen Semesters dem Studentenbüro des Instituts übergeben und dort bis zur Abholung oder Einreichung beim Landesprüfungsamt verwahrt.

§ 12 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Praktikumsräume befinden sich im 1. Obergeschoss des Altbaus (Labore 132A bis 134A und Messraum 135A) in der Kelchstr. 31. Als Fluchtwege dienen die als Notausgänge gekennzeichneten Treppen und Ausgänge zum Hof. Im Havariefall (andauernder Signalton!) haben alle Studierenden umgehend das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und sich auf dem gekennzeichneten Sammelplatz im Hof zu sammeln. Die Benutzung der Aufzüge ist strikt verboten.

- (2) Die Vorgaben der Laborordnung sowie die Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen und Geräten sind strikt zu beachten und einzuhalten. Die Laborordnung, Betriebsanweisungen (sofern nicht am einzelnen Gerät befindlich) sowie die Sicherheitsdatenblätter und weitere Vorschriften befinden sich in der Laborsicherheitsmappe im Raum 135A. Die Bedienung von Geräten und Apparaturen darf nur nach Einweisung der Studierenden durch einen Mitarbeiter erfolgen. Detaillierte Vorgaben, insbesondere zum Personenschutz, zum Umgang mit und zur Entsorgung von Gefahrstoffen sowie zur Gewinnung biologischen Probenmaterials werden in der Sicherheitsunterweisung und im Skript gemacht.
- (3) Ausgewählte Praktikumsversuche werden an biologischen Probenmaterialien durchgeführt, die von freiwilligen Studierenden gewonnen wurden. Mit der Bereitstellung der Probenmaterialien erklären sich diese Studierenden einverstanden, dass die Werte der durchgeführten klinisch-chemischen Bestimmungen den Teilnehmern des Praktikums sowie den betreuenden Mitarbeitern bekannt und ausschließlich für Praktikumszwecke genutzt werden.
- (4) Das Vorliegen einer Schwangerschaft und das Stillen von Säuglingen schließt von jeglicher Laborarbeit aus. Studentinnen haben den Praktikumsleiter über das Bestehen einer Schwangerschaft oder das Stillen von Säuglingen zu unterrichten.
- (5) Die Haftung für eventuelle Schäden oder den Verlust von Geräten, Apparaturen und Glasgegenständen trägt das gesamte Semester. Zu Praktikumsbeginn sind dazu die Zahlungsmodalitäten zwischen dem organisatorischen Praktikumsleiter und einem vom Semester benannten Ansprechpartner zu klären.
- (6) Für die Garderobe und persönliche Wertsachen wird seitens der FU nicht gehaftet.
- (7) Aus Gründen des Urheberrechts ist es verboten, von der betreffenden Lehrveranstaltung Fotos, Videoaufzeichnungen und Mitschnitte auf Tonträgern zu machen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Lehrenden bzw. aufsichtführenden Mitarbeiters. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen in den Praktikumsräumen ist verboten.
- (8) Bei Verstößen gegen die Praktikumsordnung wird der bzw. die Studierende vom aufsichtführenden Mitarbeiter verwarnt. Bei mehrmaligen Verstößen gegen diese Ordnung kann der bzw. die Studierende von der weiteren Praktikumssteilnahme ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft. Die bisherige Praktikumsordnung vom 01. April 2017 wird mit gleichem Tage ungültig.

gez. Prof. Dr. Ch. Kloft